

1. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW)

Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“

Gültig ab 1. Juli 2020

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 StromGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der SWW notwendig. Für jede weitere Abrechnung wird eine Aufwandspauschale durch die SWW nach dem Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung: Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die SWW kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Diese Mitteilungen müssen eigenhändig unterschrieben sein.

Die Lastschrift bzw. Einzugsermächtigung erlischt, sollte das Konto keine ausreichende Deckung aufweisen. In diesem Fall entstehen außerdem Rücklastschriftgebühren, welche vom Kunden zu zahlen sind und darüber hinaus die Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung notwendig macht.

b) Überweisung: Überweisungen müssen auf das mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung: Barzahlung kann im Kundenbüro der Stadtwerke Weißwasser GmbH in Weißwasser, Straße des Friedens 13 - 19, geleistet werden.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 und 19 StromGVV)

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 StromGVV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet die SWW Verzugszinsen ab Fälligkeit gemäß § 288 BGB.

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach den Pauschalsätzen der SWW zu ersetzen. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen sind durch die SWW im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht.

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll folgende Angaben enthalten:

1. Kundennummer
2. ggf. neue Rechnungsanschrift des Kunden
3. Zählernummer
4. ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

7. Datenschutz

Die zur Abrechnung und zur sonstigen Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Preisliste

der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand Juli 2020	netto	MwSt.	brutto
Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 €	16%	16,84 €
Mahnkosten je Mahnung	2,45 €	0%	2,45 €
Erstellung einer zusätzlichen Rechnung (z. B. Zwischenrechnung)	7,98 €	16%	9,26 €
Weiterberechnung von öffentlich-rechtlichen Gebühren	Öffentliche Gebühren, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.		
Bearbeitungskosten für Rücklastschriften	2,45 €	0%	2,45 €
Kunde veranlasst zusätzliche Ablesung (Vertrieb) zuzüglich Kosten des Netzbetreibers	6,00 €	16%	6,96 €
Wegekosten für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz Mahnung (umsatzsteuerfrei)	28,08 €	0%	28,08 €
Wegekosten für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden	55,19 €	16%	64,02 €
* Sonstige Leistungen werden nach tatsächlich entstandenem Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Sonstige Leistungen sind insbesondere: mehrmalige Rechnungskorrekturen, Erstellung von Zweitschriften und Übersichten (z.B. Kontoanalyse, Verbrauchsübersicht), Rechnungskorrekturen auf Kundenwunsch sowie die Umstellung von Ablese- bzw. Abrechnungszeitpunkten.			

Sondergänge werden nur im Netzgebiet der Stadtwerke Weißwasser GmbH durchgeführt.

Bei verspäteter Zahlung stehen SWW Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 288 BGB zu.

Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen werden die entstehenden Kosten weiterberechnet.